

# Vereinsatzung

## Dorfgemeinschaft Friesenhofen

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Friesenhofen - nachfolgend kurz „Verein“ genannt - und hat seinen Sitz in Leutkirch im Allgäu, Ortschaft Friesenhofen.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Dorfgemeinschaft und des Bürgerengagements in der Ortschaft Friesenhofen sowie die Förderung einer lebendigen Dorfkultur.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - Schaffung und Unterhaltung einer Begegnungsstätte.
  - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Ort für Kinder, Jugendliche, Erwachsene sowie Senioren.
  - Förderung der generationsübergreifenden Kommunikation, Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfestellung.
  - Förderung der Integration von neu Zugezogenen in die Dorfgemeinschaft.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
  - a) aktive Mitglieder.
  - b) fördernde Mitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
3. Die Aufnahme von minderjährigen jugendlichen Mitgliedern ist an die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters geknüpft.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.

### § 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.

2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens ein Monat vorher dem Vorstand gegenüber zu erklären.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Verein sind dem Verein vereinseigene Gegenstände zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
6. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Mitglieder werden durch einen vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu eingeladen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form per Post oder E-Mail.
2. Die Vorsitzenden können im Übrigen jeweils bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt § 8 Abs. 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
3. Anträge und Anregungen sind bei einem der Vorsitzenden spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
  - b) Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenbericht.
  - c) Entlastung des Vorstandes.
  - d) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins.
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen.
  - f) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands.
  - g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 5 dieser Satzung.
  - h) Änderung der Satzung.
  - i) Auflösung des Vereins.
5. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
6. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich von einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen. Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt.
8. Die Art der Abstimmungen und Wahlen, geheim oder offen, bestimmt der Sitzungsleiter. Eine geheime Abstimmung oder Wahl muss erfolgen, wenn in der Mitgliederversammlung dies von mindestens der Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten beantragt wird.
9. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
10. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmgleichheit bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern erfordert einen zweiten oder ggf. dritten Wahlgang. Ergibt der dritte Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, muss zur Neuwahl dieses Vorstandsmitgliedes innerhalb von 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
12. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Sitzungsleiter kann Gäste zulassen.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus aktiven Mitgliedern:
  - a) dem Kernvorstand nach BGB §26, bestehend aus 2 Vorsitzenden. Die beiden Vorsitzenden sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
  - b) und dem erweiterten Vorstand, bestehend aus
    - i. Kassenwart\*in
    - ii. Schriftführer\*in
    - iii. 1 Beisitzer\*in
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, die Aufgabe des ausgeschiedenen Kassenprüfers einem Vereinsmitglied kommissarisch zu übertragen.
5. Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer sind wählbar, wenn sie am Tag der Wahl nach dem Gesetz volljährig sind.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist

berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen.

7. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, sind die vertretungsberechtigten Vorsitzenden verpflichtet, mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
8. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
9. Vorstandssitzungen werden von einem der beiden alleinvertretungsberechtigten Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von 3 Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.
10. Beschlussfassungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

### **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
2. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen gefordert werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich per Post oder E-Mail mitgeteilt werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit der Bestimmung, es zu verwalten, an die Ortschaft Friesenhofen. Die Ortsverwaltung hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27.03.2019 verabschiedet.